



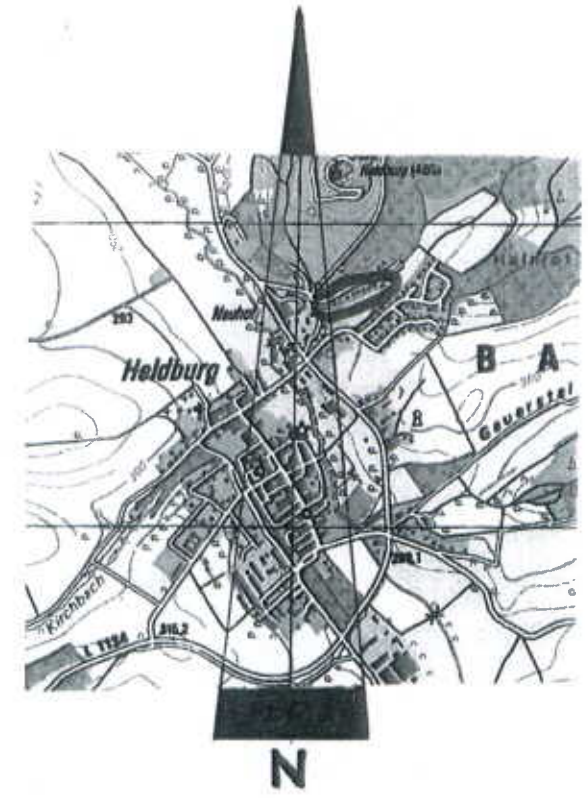




LEGENDE:

-  Geltungsbereich
-  Grenze Innenbereich
-  Bebauung mit Nebengebäuden
-  Wohnbebauung



ERGÄNZUNGSSATZUNG

der Stadt Bad Colberg-Heldburg
für das Gebiet
„Untere Burgbergstraße“
im OT Heldburg

Lageplan (M 1:1000)

Ausfertigung: 09.07.2015
Datum




Schwarz
- Bürgermeisterin -

15.06.2015
Datum




Unterschrift

ERGÄNZUNGSSATZUNG

der Stadt Bad Colberg-Heldburg

für das Gebiet „Untere Burgbergstraße“

im Ortsteil Heldburg

Die Stadt Bad Colberg-Heldburg erlässt auf Grundlage § 34 (4) 3 BauGB in Verbindung mit § 19 und 36 ThürKO nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 20.05.2015 folgende Satzung für das Gebiet

„Untere Burgbergstraße“ im Ortsteil Heldburg

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Ergänzung gilt für das Gebiet „Untere Burgbergstraße“ nordöstlich der Ortschaft Heldburg. Durch diese Ergänzungssatzung sollen die Flurstücke Nr. 2725/21, 2725/20, 2725/19, 2725/18, 2725/17, 2725/16, 2725/15, 2725/14, sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 651, 650/1, 659, 660/2 und 660/3 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

(2) Der Geltungsbereich wird im Süden und Osten durch Grünflächen begrenzt, im Norden durch vorhandene Wohnbebauung und westlich durch das Betriebsgelände des Forstamtes Heldburg.

(3) Die Grenzen sind im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:1000 eingetragen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Auf den Flurstücken Nr. 2725/14 bis 2725/20 sowie auf den Teilflächen der Flurstücke Nr. 659, 660/2, 660/3 und 2725/2 (im Lageplan grün gekennzeichnet) ist die Errichtung von Nebengebäuden mit einer maximalen Grundfläche von insgesamt 75 m² pro Grundstück zulässig.

§ 3 Verkehrsmäßige Erschließung

Die öffentlich-rechtliche Erschließung der Flurstücke 2725/14 bis 2725/20 ist über die nördlich angrenzende Wohnbebauung zu sichern. Die übrigen Grundstücke im Geltungsbereich sind über die Untere Burgbergstraße verkehrstechnisch erschlossen.

§ 4 Grünordnerische Festsetzungen

Die Realisierung der Ergänzungssatzung stellt bei den zu bebauenden Grundstücken einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar, der sich nicht vermeiden lässt.

Als Ausgleichsmaßnahmen sind folgende grünordnerische Festlegungen vorgesehen:

- befestigte Flächen (Zufahrten, Wege und Hofflächen) sind wasserdurchlässig auszuführen,
- als Ausgleich für die überbauten und versiegelten Flächen sind pro Grundstück mindestens 3 Bäume zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten,
- an den Grenzen zum Außenbereich sind gebietstypische Sträucher und Bäume zu pflanzen.

§ 5 Hinweis zu Bodenfunden

Gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz unterliegen Bodenfunde der unverzüglichen Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Außenstelle Steinsburgmuseum, Waldhaussiedlung 8 in 98631 Röhild.

§ 6 Inkrafttreten

Die genehmigte Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Colberg-Heldburg, 15.06.2015


Schwarz
Bürgermeisterin



Siegel

Ausgefertigt am: 07.07.2015


Schwarz
Bürgermeisterin



Siegel